

Bestimmungen zu Mulden:

1. Überzeit und Nacharbeit, die auf Veranlassung des Bestellers entsteht, wird gemäss dem jeweils gültigen ASTAG - Nahverkehrstarif verrechnet. Arbeitszeiten: 07.00 Uhr - 18.00 Uhr werktags.
2. In den Mulden oder deren Nähe darf kein Material verbrannt werden. Für Schäden (Neuanstrich, Beschriftungen usw.) haftet der Besteller.
3. Das Signalisieren und Beleuchten der Mulde ist Sache des Bestellers. Ebenso das Einholen von Bewilligungen bei Stationierung auf öffentlichem Grund, soweit dies nötig ist.
4. Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtlichen Mehraufwand, also Transporte und Entsorgungen haftet der Besteller.
5. Der Besteller ist verpflichtet, wahrheitsgetreu den Inhalt der Mulde anzugeben. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass der Inhalt nicht den Angaben entspricht, so haftet der Besteller für die gesamten Kosten wie eventuellen Wiederauflad und Zufuhr in eine dafür bestimmte Deponie.
6. Sonderabfälle: Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen separat entsorgt werden. (Abfuhr- und Deponiepreise nach Absprache mit dem Transport- oder Entsorgungs-Unternehmer):
 - Fleischabfälle und Kadaver, etc. / Batterien / elektronische Geräte wie Computer, Bildschirme und Fernsehgeräte / Leuchtstoffröhren / flüssige Farb- und Lackreste / Bitumen / Lösungs- und Reinigungsmittel / Säuren / Laugen / Betonzusatzmittel / Klebstoffe / Öle / Fette / Giftstoffe / Chemikalien jeglicher Art / explosive und leicht entzündbare Stoffe / radioaktiv verseuchte Abfälle / asbesthaltiges Material / Kläranlagenrückstände / Russ und Schlacke aus Industrie-Heizungen.
 - Im Übrigen gilt das Muldenentsorgungskonzept des Kantons Obwalden